

**VERORDNUNG
über den Tierschutz**

(vom 15. Juni 1983; Stand am 20. Februar 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 59 Buchstabe e der Kantonsverfassung¹ und in Ausführung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Organisation und Zuständigkeit**

Artikel 1 Vollzugsorgane

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung wird durch folgende Organe vollzogen:

- a) Regierungsrat;
- b) zuständige Direktion³;
- c) das für die Landwirtschaft zuständige Amt^{4 5};
- d) das für den Forst und die Jagd zuständige Amt^{6 7};
- e) Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin.⁸

Artikel 2 Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

² Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten nach der tierschutzpolizeilichen Bundesgesetzgebung und nach dieser Verordnung dem Laboratorium der

¹ RB 1.1101

² SR 455; 455.1

³ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Fassung gemäss LRB vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2000 (AB vom 2. Juni 2000).

⁶ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Fassung gemäss LRB vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2000 (AB vom 2. Juni 2000).

⁸ Eingefügt durch LRB vom 24. September 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004 (AB vom 10. Oktober 2003).

60.2121

Urkantone übertragen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen. Zu diesem Zweck hat er dem Laboratorium einen Leistungsauftrag zu erteilen.

Artikel 3 Zuständige Direktion

¹ Der zuständigen Direktion⁹ obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung.

² Sie ist zuständig, Tierhalteverbote zu verfügen.

Artikel 4 Für die Landwirtschaft zuständiges Amt

Das für die Landwirtschaft zuständige Amt¹⁰ hat zu prüfen, ob die Tierschutzgesetzgebung im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises¹¹ eingehalten ist. Es hat gegebenenfalls entsprechende Verfügungen zu treffen.

Artikel 4a

Artikel 5 Das für den Forst und die Jagd zuständige Amt

¹ Das für den Forst und die Jagd zuständige Amt¹² ist zuständig, Kunstbaue zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden zu bewilligen.

² Dem für den Forst und die Jagd zuständige Amt ist jede Veranstaltung zu melden, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden. Es sorgt für die vorgeschriebene Überwachung.

³ Es ist zuständig, die Zahl der Baue und der Veranstaltungen zu beschränken.

Artikel 5a Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin

¹ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin hat im Bereich der Tierschutzgesetzgebung alle Massnahmen zu treffen, Bewilligungen zu erteilen und Weisungen zu erlassen, soweit die Bundesgesetzgebung oder diese Verordnung nicht ausdrücklich ein anderes Organ als zuständig erklärt.

⁹ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ SR 910.1)

¹² Fassung gemäss LRB vom 24. Mai 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2000 (AB vom 2. Juni 2000).

² Er oder sie nimmt alle Gesuche und Meldungen entgegen und leitet sie der zuständigen Behörde weiter.

³ Er oder sie kann Organe der kantonalen Tierschutzorganisationen und der zuständigen Viehversicherungskasse beratend beiziehen.

⁴ Die Wahl des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin richtet sich nach dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone¹³.

2. Abschnitt: **Vollzugsvorschriften**

Artikel 6 Unterstützungs- und Meldepflicht

¹ Die Organe der Fleischkontrolle, die Tierärzte und Tierärztinnen sowie die Kantonspolizei und weitere, vom Regierungsrat bezeichnete amtliche Kontrollorgane haben die Vollzugsorgane zu unterstützen und diesen Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung zu melden.¹⁴

² Die Gemeinden können in ausserordentlichen Fällen verpflichtet werden, beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung mitzuhelfen.

Artikel 7 Verwaltungsinterne Zusammenarbeit

Bevor ein Vollzugsorgan eine Bewilligung erteilt, die sich auf die Tierschutzgesetzgebung stützt oder damit zusammenhängt, begrüsst es die weiteren interessierten Amtsstellen. Sind Bewilligungen verschiedener Amtsstellen vorgeschrieben, werden sie nach Möglichkeit zusammen erteilt.

Artikel 8 Mitteilungspflicht

Strafverfügungen, Strafurteile und Einstellungsverfügungen über Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung sind dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin und der Bundesanwaltschaft mitzuteilen.

3. Abschnitt: **Rechtsmittel und Gebühren**

Artikel 9 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁵.

¹³ RB 30.2315

¹⁴ Fassung gemäss LRB vom 24. September 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004 (AB vom 10. Oktober 2004).

¹⁵ RB 2.2345

60.2121

Artikel 10 Gebühren

Die Gebühren für Amtshandlungen nach dieser Verordnung richten sich nach der Gebührenverordnung¹⁶ und deren Ausführungserlassen¹⁷.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. April 1902 betreffend das Halten von Hunden und deren Verwendung als Zugtiere wird aufgehoben.

Artikel 12 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Nach deren Genehmigung durch den Bundesrat¹⁸ bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten¹⁹.

¹⁶ RB 3.2512

¹⁷ RB 3.2521

¹⁸ Vom Bundesrat genehmigt am 14. Oktober 1983.

¹⁹ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1984 (AB vom 24. Juni 1983).